

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 18. April 1996

G 5 k Laufen-Uhwiesen und Flurlingen. Wasserversorgung der Gemeinde.
(G 13 k) Quellfassung Schützenhalde (GWR k 2-10). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Laufen-Uhwiesen erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 4707/2) vom 7. September 1989 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Schützenhalde (GWR k 2-10). Mit Schreiben vom 3. September 1990 unterbreitete das Ingenieurbüro K. Wüst, Feuerthalen, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 17. September 1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 16. Mai und 28. Juni 1995 setzten die Gemeinderäte Laufen-Uhwiesen und Flurlingen die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 6. September 1995 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Schützenhalde gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem jeweiligen Gemeinderat.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Laufen-Uhwiesen und Flurlingen vom 16. Mai und 28. Juni 1995 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Schützenhalde (GWR k 2-10) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.